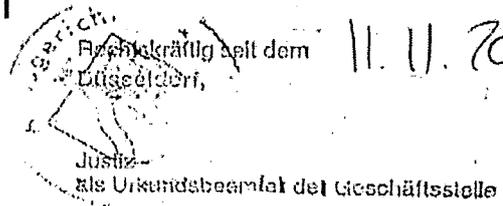


106 Ls-51 Js 2219/20-36/22



**Amtsgericht Düsseldorf
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In der Strafsache

gegen

wegen besonders schwerer Fall des Betruges

hat das Amtsgericht Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 03.11.2022,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als RichterIn

Staatsanwalt

als Schöffen

_____ Datenverarbeitungskaufmann,
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Rechtsanwalt

als Verteidiger des Angeklagten,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

– Urteil zu 2: Anerkenntnisurteil -

1.

Der Angeklagte wird wegen Betruges in 73 Fällen, davon in einem Fall versuchten Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Einziehung von Wertersatz i.H.v. 59.543,91 € wird angeordnet.

2.

Der Adhäsionsbeklagte (Angeklagter) wird verurteilt, an den Adhäsionskläger € zu zahlen.

865,58

3.

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar

4.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom 16.7.2020 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionskläger durch den Adhäsionsantrag vom 16.7.2020 entstandenen notwendigen Auslagen.

Seine durch den Adhäsionsantrag vom 16.7.2020 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst.

Angewandte Vorschriften: .

§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 53, 73, 73c StGB

Gründe:

A – Strafurteil

- Gründe abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO -

I.

Der Angeklagte wurde am 16.06.1998 in Düsseldorf geboren und lebt hier nach wie vor. Er ist deutscher Staatsangehöriger. Der Angeklagte hat eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin seine Arbeit bei der [redacted] im Lager verloren; ist derzeit arbeitssuchend lebt von Sozialhilfeleistungen. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Der Angeklagte ist bisher noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 11.09.2019 als alleiniger Geschäftsführer die [redacted] mit Sitz unter der Anschrift [redacted]. Die [redacted] wurde am 23.10.2019 in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter [redacted] eingetragen. Zu einem nicht näher bekannten Datum innerhalb des Tatzeitraums verlegte der Angeklagte sodann den Sitz an die Anschrift [redacted].

Der Angeklagte versandte im Tatzeitraum DIN-A4-formatige Zahlungsaufforderungen (sog. "Offertenschreiben") an Einzelkaufleute und Gesellschaften aus dem gesamten Bundesgebiet, deren Inhaber bzw. Geschäftsführer unmittelbar zuvor Ein- und Umtragungen in das Handelsregister beantragten. Diese Ein- und Umtragungen wurden jeweils im Bundesanzeiger veröffentlicht, wodurch der Angeklagte auf die Einzelkaufleute und Gesellschaften aufmerksam wurde. Die versandten Offertenschreiben sollten nach der Vorstellung des Angeklagten bei den jeweiligen Empfängern den Eindruck einer amtlichen Zahlungsaufforderung für die Ein- oder Umtragung der jeweiligen Gesellschaft in das Handelsregister bewirken. Um den täuschungsbedingten Eindruck einer Gegenleistung zu bewirken, waren die Offertenschreiben mit der Überschrift "Gewerbe und Handelsregisterzentrale" versehen. Für die Zahlungsempfänger war somit nicht ersichtlich, dass es sich nicht um ein amtliches Schreiben handelte. Die meist unerfahrenen Zahlungsempfänger gingen davon aus, dass die Zahlung des in den Offertenschreiben angegebenen Betrags Voraussetzung für die jeweilige Ein- oder Umtragung in das Handelsregister sei und sie in ein offizielles Branchenverzeichnis unter der Internetseite www.hru-gmbh.de aufgenommen werden würden. In einem Textfeld auf den Zahlungsaufforderungen wurde angegeben, dass die angebotene Leistung ein Dienst sei, um den Firmendatensatz und den Handelsregistertext in die Datenbank der Handelsregisterbekanntmachung einzutragen. Eine tatsächliche Bekanntmachung in einem Register, auf einer

Website oder eine Eintragung in ein Branchenverzeichnis erfolgte nie. Dies war von dem Angeklagten von Anfang an so beabsichtigt.

Zum Zwecke dieser Taten eröffnete der Angeklagte mehrere Bankkonten auf die und auf seinen eigenen Namen.

Nach dem Empfang der Zahlungsaufforderungen überwies die geschädigten Einzelkaufleute und Vertretungsberechtigten der Gesellschaften täuschungsbedingt in den nachfolgend aufgezählten Fällen jeweils den eingeforderten Betrag zugunsten der durch den Angeklagten angegebenen Bankverbindung der

Lediglich der (Fall 72, FA 79) erkannte, dass es sich um einen Betrugsversuch handelte und zeigte die Tat an, ohne die geforderte Summe zu überweisen.

In den Fällen 73 (FA 80) und 63 (FA 69) konnten die Geschädigten und eine Rücküberweisung erreichen.

Es handelt sich bei den Taten um folgende Fälle:

T a t	FA	Geschädigte	Empfänger Konto	Schaden in EUR	Datum der Überweisung
1	3			855,58	16.06.2020
2	4			855,58	19.05.2020
3	5			855,58	30.03.2020
4	6			855,58	25.06.2020

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten, das mit dem Ergebnis der Ermittlungsakte übereinstimmt.

Der Angeklagte hat angegeben, sich seinerzeit in einer finanziellen Notlage befunden zu haben. Im Internet habe er dann die Idee zu den Betrugstaten gefunden und sich entsprechende Formulare heruntergeladen.

IV.

Der Angeklagte hat sich des gewerbsmäßigen Betruges in 73 Fällen, davon in einem Fall versuchten gewerbsmäßigen Betruges, schuldig gemacht, §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 53 StGB.

Gewerbsmäßiger Betrug wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zugunsten des Angeklagten war sein sofortiges und rückhaltloses Geständnis zu berücksichtigen, was dem Gericht eine umfangreiche Beweisaufnahme erspart hat. Weiterhin sprach für ihn, dass er bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Auch war zu berücksichtigen, dass er den Anspruch des Adhäsionsklägers Ber (Fall 1, FA 3) sofort anerkannte, obwohl der Adhäsionsantrag dem Verteidiger erstmals kurz vor der Hauptverhandlung bekannt gemacht wurde. Dies zeigt, dass er umfassend reinen Tisch machen und die Konsequenzen seines Handelns ohne weiteres tragen wollte.

Gegen den Angeklagten sprach die besonders professionelle Begehungsweise und die vergleichsweise hohe Schadenshöhe.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten für den versuchten Betrug und von Freiheitsstrafen von je 9 Monaten für die vollendeten Taten tat- und schuldangemessen.

Angesichts des relativ engen zeitlichen sowie des situativen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Taten wurden die Einzelstrafen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten zurückgeführt.

Die Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da der Angeklagte erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, die Taten bereits länger zurückliegen und er in der Zeit bis zur Hauptverhandlung offenbar keine weiteren Taten begangen hat.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Angeklagte sich bereits dieses Verfahren hinreichend zur Warnung hat dienen lässt und künftig nicht mehr straffällig wird.

Da der Angeklagte durch die Taten insgesamt 59.543,91 € erlangt hat, war dieser Betrag als Wertersatz einzuziehen, §§ 73, 73a StGB.

Soweit in diesem Betrag auch die unter 2. ausgeurteilte Zahlung an den Adhäsionskläger Ber enthalten ist (855,58 €), wird erst im Rahmen der Vollstreckung zu berücksichtigen sein, dass der Anspruch des Adhäsionsklägers Ber nicht doppelt vollstreckt wird.

B – Zivilurteil

Da der Angeklagte den Anspruch des Adhäsionsklägers anerkannt hat, war er entsprechend zur Zahlung von 855,58 € zu verurteilen.

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird gem. § 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 ZPO.

C - Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 StPO, 472a StPO

Richterin am Amtsgericht